Amtsblatt

L 162

42. Jahrgang

1

15

26. Juni 1999

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

T	1	1	

Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

*	Verordnung (EG) Nr. 1349/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über bestimmte
	Maßnahmen betreffend die Einfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungs-
	erzeugnisse aus der Schweiz zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Ver-
	handlungen der Uruguay-Runde im Agrarbereich
*	Verordnung (EG) Nr. 1350/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer
	Compingabafterallizantinganta für hastimmta landwirtsahaftliche Erraug

trollmaßnahmen zur Durchsetzung der von ICCAT angenommenen Maßnahmen

 Verordnung (EG) Nr. 1352/1999 der Kommission vom 23. Juni 1999 zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1999/2000 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine

Verordnung (EG) Nr. 1354/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

Verordnung (EG) Nr. 1356/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 206. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

Verordnung (EG) Nr. 1357/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 durchgeführten 242. Einzelausschreibung 18

Preis: 19,50 EUR (Fortsetzung umseitig)



Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 1358/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen	
	Departements	19
	Verordnung (EG) Nr. 1359/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	21
	Verordnung (EG) Nr. 1360/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	23
	Verordnung (EG) Nr. 1361/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2566/98	25
	Verordnung (EG) Nr. 1362/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2565/98	26
	Verordnung (EG) Nr. 1363/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2564/98	27
	Verordnung (EG) Nr. 1364/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 770/1999	28
,	Verordnung (EG) Nr. 1365/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	29
,	Verordnung (EG) Nr. 1366/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	30
,	Verordnung (EG) Nr. 1367/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	31
,	Verordnung (EG) Nr. 1368/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1998/99 zu zahlenden Ergänzungsbetrags zur Produktionsbeihilfe für Tomaten-/Paradeiserkonzentrat und dessen Folgeerzeugnisse	33
,	Verordnung (EG) Nr. 1369/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2000	35
,	Verordnung (EG) Nr. 1370/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 123/98 über die Verwaltung der Plafonds für die Einfuhr von frischen und verarbeiteten Sauerkirschen/Weich-	

seln mit Ursprung in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien 42

nhalt (Fortsetzung)	* Verordnung (EG) Nr. 1371/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 762/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 hinsichtlich der Flächenstillegung	44
	* Verordnung (EG) Nr. 1372/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	46
	* Verordnung (EG) Nr. 1373/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 für den Rohtabaksektor und zur Festsetzung der Garantieschwellenmengen, die für die Ernte 1999 auf eine andere Sortengruppe übertragen werden dürfen	47
	Verordnung (EG) Nr. 1374/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen	49
	Verordnung (EG) Nr. 1375/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors und zur Festsetzung der Beihilfen	53
	Verordnung (EG) Nr. 1376/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 über den Umfang, in dem den im Monat Juni 1999 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann	56
	Verordnung (EG) Nr. 1377/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	57
	Verordnung (EG) Nr. 1378/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	59
	Verordnung (EG) Nr. 1379/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	60
	Verordnung (EG) Nr. 1380/1999 der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	62
	* Richtlinie 1999/59/EG des Rates vom 17. Juni 1999 zur Änderung der Richt- linie 77/388/EWG im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstlei- stungen anwendbare Mehrwertsteuersystem	63
	* Richtlinie 1999/60/EG des Rates vom 17. Juni 1999 zur Änderung hinsicht-	65
	* Richtlinie 1999/61/EG der Kommission vom 18. Juni 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates (¹)	67
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Kommission	
	1999/420/EG:	
	* Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1999 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung im Mischfuttermitteln verboten ist (1) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1601)	69



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1349/1999 DES RATES vom 21. Juni 1999

über bestimmte Maßnahmen betreffend die Einfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse aus der Schweiz zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen der Uruguay-Runde im Agrarbereich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (¹) wurden Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse auf gegenseitiger Basis eingeräumt.
- (2) Im Anschluß an den Beschluß 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluß der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (²) wurden bestimmte Zugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Wirkung ab dem 1. Juli 1995 geändert.
- (3) Daher sind bestimmte Aspekte des mit der Schweiz geschlossenen Abkommens, insbesondere das Protokoll betreffend landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse im Anhang zu dem genannten Abkommen, anzupassen, um den derzeitigen Stand der gegenseitigen Präferenzen zu erhalten.
- (4) Zu diesem Zweck werden gegenwärtig mit der Schweiz Verhandlungen geführt, um Einvernehmen über die Änderung des genannten Protokolls zu erzielen. Es ist jedoch nicht möglich, diese Verhandlungen rechtzeitig abzuschließen und die

notwendigen Anpassungen zum 1. Juli 1999 vorzunehmen.

(5) Unter diesen Umständen sollte die Gemeinschaft autonome Maßnahmen treffen, um den derzeitigen Stand der gegenseitigen Präferenzen zu erhalten, solange die Verhandlungen nicht abgeschlossen sind. Die aus diesen Maßnahmen hervorgehenden Zölle können nicht höher sein als die sich aus der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs ergebenden Zölle —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 werden bei der Berechnung der Agrarteilbeträge und Zusatzzölle, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in der Schweiz gelten, die im Anhang genannten Grundbeträge berücksichtigt.
- (2) Sollte die Schweiz die gegenseitigen Maßnahmen zugunsten der Gemeinschaft nicht mehr anwenden, so kann die Kommission mit Unterstützung des Ausschusses des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 (³) nach dem Verfahren des Artikels 16 jener Verordnung die Anwendung der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen aussetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1999.

⁽¹⁾ ABI. L 300 vom 31.12.1972, S. 189. (2) ABI. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1999.

Im Namen des Rates Der Präsident G. VERHEUGEN

Importes de base, considerados para calcular los elementos agrícolas reducidos y derechos adicionales, aplicables a la importación en la Comunidad

Basisbeløb taget i betragtning ved beregningen af de nedsatte landbrugselementer og tillægstold som anvendes ved indførsel i Fællesskabet

Grundbeträge, die bei der Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle bei der Einfuhr in die Gemeinschaft berücksichtigt worden sind

Βασικά ποσά που ελήφθησαν υπόψη για τον υπολογισμό των μεταδλητών στοιχείων και πρόσθετων δασμών που εφαρμόζονται στα αγροτικά στοιχεία κατά την εισαγωγή στην Κοινότητα

Basic amounts taken into consideration in calculating the reduced agricultural components and additional duties, applicable on importation into the Community

Montants de base pris en considération pour le calcul des éléments agricoles réduits et droits additionnels applicables à l'importation dans la Communauté

Importi di base, presi in considerazione per il calcolo degli elementi agricoli e dei dazi addizionali applicabili all'importazione nella Comunità

Basisbedragen, in aanmerking genomen bij de berekening van de verlaagde agrarische elementen en aanvullende invoerrechten, geldend bij invoer in de Gemeenschap

Montantes de base tomados em consideração aquando do cálculo dos elementos agrícolas reduzidos e dos direitos adicionais aplicáveis à importação na Comunidade

Yhteisöön tulevaan tuontiin sovellettavia alennettuja maatalousosia ja lisätulleja laskettaessa huomioon otettavat perusmäärät

Grundpriser som beaktas vid beräkning av minskade jordbrukskomponenter och tilläggstull som skall utgå på import till gemenskapen

	EUR/100 kg
Trigo blando / Blød hvede / Weichweizen / Μαλακό σιτάρι / Common wheat / Blé tendre / Grano tenero / Zachte tarwe / Trigo mole / Tavallinen vehnä / Vete	9,771
Trigo duro / Hård hvede / Hartweizen / Σκληρό σιτάρι / Durum wheat / Blé dur / Grano duro / Durumtarwe / Trigo duro / Durumvehnä / Durumvete	15,168
Centeno / Rug / Roggen / Σίκαλη / Rye / Seigle / Segala / Rogge / Centeio / Ruis / Råg	10,129
Cebada / Byg / Gerste / Κριθάρι / Barley / Orge / Orzo / Gerst / Cevada / Ohra / Korn	10,129
Maíz / Majs / Mais / Καλαμπόκι / Maize / Maïs / Granturco / Maïs / Milho / Maissi / Majs	10,276
Arroz descascarillado de grano largo / Ris, afskallet, langkornet / Reis, langkörnig, geschält / Αποφλοιωμένο ρύζι μακρόσπερμο / Long-grain husked rice / Riz décortiqué à grains longs / Riso semigreggio a grani lunghi / Langkorrelige gedopte rijst / Arroz em películas de grãos longos / Pitkäjyväinen esikuorittu riisi / Ris, skalat långkornigt	28,910
Leche desnatada en polvo / Skummetmælkspulver / Magermilchpulver / Αποβουτυρωμένο γάλα σε σκόνη / Skimmed-milk powder / Lait écrémé en poudre / Latte scremato in polvere / Magere-melkpoeder / Leite desnatado em pó / Rasvaton maitojauhe / Skummjölkspulver	123,750
Leche entera en polvo / Sødmælkspulver / Vollmilchpulver / Πλήρες γάλα σε σκόνη / Whole-milk powder / Lait entier en poudre / Latte intero in polvere / Volle-melkpoeder / Leite inteiro em pó / Rasvainen maitojauhe / Mjölkpulver	142,660
Mantequilla / Smør / Butter / Βούτυρο / Butter / Beurre / Burro / Boter / Manteiga / Voi / Smör	207,333
Azúcar blanco / Hvidt sukker / Weißzucker / Λευκή ζάχαρη / White sugar / Sucre blanc / Zucchero bianco / Witte suiker / Açúcar branco / Valkoinen sokeri / Vitt socker	43,675

VERORDNUNG (EG) Nr. 1350/1999 DES RATES

vom 21. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 (¹) hat der Rat autonome Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren eröffnet. Der Bedarf der Gemeinschaft bei diesen Waren ist unter möglichst günstigen Bedingungen zu decken. Zu diesem Zweck sind bei bestimmten bereits bestehenden Zollkontingenten die Mengen zu erhöhen, ohne daß der Markt für diese Waren gestört wird.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 wird Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wie folgt geändert:

- Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2887 wird auf 400 Tonnen festgesetzt;
- die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2942 wird auf 3 000 Tonnen festgesetzt;
- die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2966 wird auf 12 000 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. SCHOMERUS

^{(&#}x27;) ABI. L 345 vom 31.12.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2780/98 (ABI. L 347 vom 23.12.1998, S. 5).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1351/1999 DES RATES

vom 21. Juni 1999

mit Kontrollmaßnahmen zur Durchsetzung der von ICCAT angenommenen Maßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft ist seit dem 14. November 1997 Vertragspartei der Internationalen Konvention für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, nachstehend "ICCAT-Konvention" genannt.
- (2) Die ICCAT-Konvention setzt einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit im Bereich der Erhaltung und Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Atlantik und den angrenzenden Meeren. Zu diesem Zweck wurde eine Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, nachstehend "ICCAT" genannt, geschaffen, die für alle Vertragsparteien verbindliche Empfehlungen zur Bestandserhaltung und -bewirtschaftung im Regelungsbereich der Konvention abgibt.
- (3) Mit dem Ziel, die Bestandserhaltungsmaßnahmen durchzusetzen, hat die ICCAT auf ihrer 15. ordentlichen Tagung vom 14. bis 21. November 1997 eine Empfehlung über Umladungen und die Beobachtung von Schiffen angenommen, die für die Vertragsparteien ab 13. Juni 1998 verbindlich geworden ist und von der Gemeinschaft angewandt werden muß.
- (4) Es ist erforderlich, Einzelheiten für den Austausch von Informationen über Fischereifahrzeuge festzulegen, deren Tätigkeiten die Bestandserhaltungsmaßnahmen der ICCAT beeinträchtigen könnten.
- (5) Voraussetzung für die Verbesserung der Kontrollen auf See ist, daß die Fischereifahrzeuge und die Mutterschiffe der Gemeinschaft auf See nur Umladungen von Fischereifahrzeugen unter der Flagge von Vertragsparteien und von kooperierenden Staaten, Rechtsträgern oder Rechtsträgern im Fischereisektor entgegennehmen dürfen.
- (6) Die ICCAT hat immer wieder all jene nicht kooperierenden Staaten, Rechtsträger oder Rechtsträger im Fischereisektor, die im Regelungsbereich der Konvention in die Zuständigkeit der ICCAT fallenden Arten befischen, dazu ermutigt, kooperie-

rende Staaten, Rechtsträger oder Rechtsträger im Fischereisektor zu werden und sich zu verpflichten, die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT zu beachten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gilt folgende Begriffsbestimmung "Beobachtung" jede von einem Schiff oder einem Flugzeug eines Mitgliedstaats oder den mit Kontrollen auf See beauftragten zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, auf ein Fischereifahrzeug gerichtete Beobachtung,

- dessen Staatszugehörigkeit nicht zu erkennen ist (nachstehend "staatenloses Fischereifahrzeug" genannt) und das vermutlich Arten befischt, die in den Zuständigkeitsbereich der ICCAT fallen, oder
- das die Flagge einer anderen Vertragspartei führt und vermutlich unter Verstoß gegen die Erhaltungsmaßnahmen der ICCAT fischt, oder
- das die Flagge von nicht kooperierenden Staaten, Rechtsträgern oder Rechtsträgern im Fischereisektor führt und vermutlich unter Verstoß gegen die Erhaltungsmaßnahmen der ICCAT fischt.

Die Beobachtung wird anhand des Standardformulars für die Beobachtung von Schiffen gemäß dem Anhang aufgezeichnet. Die Aufzeichnung enthält nach Möglichkeit die in diesem Formular angegebenen Einzelheiten. Gegebenenfalls können Photos des beobachteten Fischereifahrzeugs beigelegt werden.

Artikel 2

- (1) Die Standardformulare für die Beobachtung von Schiffen werden umgehend an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Beobachters weitergeleitet. Der Mitgliedstaat übermittelt sie umgehend der Kommission, die daraufhin den Flaggenstaat des beobachteten Fischereifahrzeugs informiert.
- (2) Die Kommission leitet diese Formulare umgehend an das Sekretariat der ICCAT weiter.

Artikel 3

(1) Der Mitgliedstaat, dem die zuständigen Behörden einer Vertragspartei Beobachtungen über die Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs unter seiner Flagge zugeleitet haben, teilt der Kommission umgehend diese Beobachtungen und alle weiteren sachdienlichen Informationen mit.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 1.12.1998, S. 16.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. April 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) Die Kommission leitet diese sachdienlichen Informationen zu gegebener Zeit an das Sekretariat der ICCAT weiter, damit sie vom Durchführungsausschuß der ICCAT geprüft werden können.

Artikel 4

- (1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, die ein staatenloses Fischereifahrzeug angehalten und/oder einer Inspektion unterzogen haben, übermitteln der Kommission umgehend die Ergebnisse der Inspektion sowie gegebenenfalls die im Einklang mit dem internationalen Recht getroffenen Maßnahmen.
- (2) Die Kommission leitet diese Informationen so rasch wie möglich an das Sekretariat der ICCAT weiter.

Artikel 5

(1) Es ist den Fischereifahrzeugen und Mutterschiffen der Gemeinschaft untersagt, auf See Arten, die in den Zuständigkeitsbereich der ICCAT fallen, von Fischerei-

- fahrzeugen unter der Flagge von Nichtvertragsparteien umzuladen, die nicht den Status von kooperierenden Staaten, Rechtsträgern oder Rechtsträgern im Fischereisektor haben.
- (2) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar jeden Jahres die von der ICCAT festgelegte Liste der kooperierenden Staaten, Rechtsträger oder Rechtsträger im Fischereisektor.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Oktober jeden Jahres Angaben zu den von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im Vorjahr getätigten Umladungen; die Kommission leitet diese an die ICCAT weiter.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. SCHOMERUS

ANHANG

STANDARDFOR	RMULAR FÜR I	DIE BEOB	ACHTUI	NG VON SCHIFFEN	
1. Zeitpunkt der Beobachtun	ng: (Monat)	(Tag)	(Jahr)		
2. Position des beobachteter	Schiffes:				
Auf See:	Breitengrad			Längengrad	
3. Name des beobachteten 9	Schiffes:				
4. Flaggenstaat:					
5. Registrierhafen (und -land	1):				
6. Schiffstyp:					
7. Internationales Rufzeicher	n:				
8. Geschätzte Länge und BI	RT:	Meter		TM	
9. Beschreibung der Fangge Art:	räte:				
10. Wobei wurde das Schiff a	auf See beobac	htet? (Zutr	effendes	ankreuzen):	
beim Fischfang in	Fahrt	treibend		beim Umladen	sonstiges
11. Tätigkeit des Schiffes zur	n Zeitpunkt de	er Beobacl	ntung:		

VERORDNUNG (EG) Nr. 1352/1999 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1999

zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1999/2000 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) (1) Nr. 1765/92 muß die Aussaat bis zum 15. Mai vor der betreffenden Ernte vorgenommen sein, damit aufgrund der genannten Stützungsregelung der für Getreide, Eiweißpflanzen und Leinsamen vorgesehene Ausgleich gewährt werden kann.
- Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/1999 (4), müssen die Ölsaaten spätestens an einem bestimmten Termin gesät sein.
- (3) Wegen der in diesem Jahr besonders ungünstigen Wetterverhältnisse lassen sich die für mehrere Mitgliedstaaten festgesetzten Termine nicht einhalten. Die der Aussaat von Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und/oder Leinsamen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 gesetzten Termine sollten

- aus diesem Grund in bestimmten Gebieten gegebenenfalls verschoben werden. Von den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92 und (EG) Nr. 658/96 ist deshalb gemäß Artikel 12 siebter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 abzuweichen.
- Die Verordnung (EG) Nr. 1098/1999 der Kommission (5) hat die letzten anlässigen Aussaattermine Kulturpflanzen in bestimmter bestimmten Regionen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 verschoben.
- Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1999/2000 einzuhaltenden Aussaattermine sind im Anhang für die dort ebenfalls Kulturpflanzen, Mitgliedstaaten angegebenen Gebiete festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Mai 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1999

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12.

⁽²) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

ABI. L 91 vom 12.4.1996, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. L 75 vom 20.3.1999, S. 24.

ANHANG Im Wirtschaftsjahr 1999/2000 einzuhaltende Aussaattermine

Kulturpflanzen	Mitgliedstaat	Gebiet	Termin
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Irland	Landesweit	31. Mai 1999
Getreide, Leinsamen	Vereinigtes König- reich	England	15. Juni 1999
Mais, Sonnenblumen, Soja, Sorghum, Buchweizen	Frankreich	Landesweit	15. Juni 1999
Mais, Sonnenblumen, Sorghum	Portugal	Beira Litoral	15. Juni 1999
Mais, Sorghum	Portugal	Entre-Douro e Minho	15. Juni 1999
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Deutschland	Bayern Baden-Württemberg Hessen Rheinland-Pfalz	
Mais, Soja	Österreich	Landesweit	15. Juni 1999
Mais, Soja Italien		Piemonte Friuli-Venezia-Giulia	15. Juni 1999
Mais, Sonnenblumen	Griechenland	Makedonien Thrakien	15. Juni 1999
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Schweden	Stockholm Uppsala Södermanland Östergötland Jönköping Kronoberg Kalmar Gotland Blekinge Skåne Halland Västra götaland Örebro Västmanland	
Getreide, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Schweden	Värmland Dalarna Gävleborg Västernorrland Jämtland Västerbotten Norrbotten	25. Juni 1999

Kulturpflanzen	Mitgliedstaat	Gebiet	Termin
Raps und Rübsen	Schweden	Värmland Dalarna Gävleborg	25. Juni 1999
Getreide, Eiweißpflanzen, Leinsamen, Raps und Rübsen	Finnland	C3 C4	25. Juni 1999

VERORDNUNG (EG) Nr. 1353/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

⁽¹) ABI. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. (²) ABI. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	42,3
	064	47,0
	999	44,6
0707 00 05	052	71,4
	628	130,8
	999	101,1
0709 90 70	052	61,7
	999	61,7
0805 30 10	382	56,8
	388	54,3
	528	57,7
	999	56,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	80,7
	400	69,9
	508	65,1
	512	63,2
	524	65,7
	528	71,0
	804	100,8
	999	73,8
0809 10 00	052	150,1
	999	150,1
0809 20 95	052	256,5
	064	163,8
	400	176,9
	616	130,6
	999	182,0
0809 40 05	052	101,9
	624	260,1
	999	181,0

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABI. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 1354/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (2), insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde festgelegt, unter welchen Umständen Ankäufe von Butter und Magermilchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95 (5), wurden die Kriterien bestimmt, nach denen der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region eröffnet bzw. ausgesetzt wird.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1053/1999 der Kommission (6) wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 in Deutschland, Belgien, Finnland, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Italien, Irland, Nordirland, Spanien, Luxemburg, den Niederlanden und Portugal nicht mehr erfüllt ist. Das Verzeichnis der Mitgliedstaaten, in denen diese Aussetzung gilt, ist deshalb anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Dänemark, Griechenland, Österreich und Schweden ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1053/1999 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

^(*) ABI. L 148 vom 28.6.1968, S. 13. (*) ABI. L 206 vom 16.8.1996, S. 21. (*) ABI. L 78 vom 20.3.1987, S. 10. (*) ABI. L 144 vom 4.6.1987, S. 12.

ABI. L 174 vom 26.7.1995, S. 27. ABI. L 129 vom 22.5.1999, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1355/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 34. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/1999 (4), verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 34. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABI. L 206 vom 16.8.1996, S. 21. (3) ABI. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 34. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			1	A	В	
Verarbeitungsweise		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	
Mindest- verkaufs-	Butter	In unverändertem Zustand	_	_	_	_
preis	≥ 82 %	Butterfett	_	_	_	_
Verarbeitungssicherheit Zu		In unverändertem Zustand	_	_	_	_
		Butterfett	_	—	_	_
Butter ≥ 82 %		%	95	91	95	91
Beihilfe-	Butter < 82 %		92	88	_	_
höchstbetrag	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		_	—	40	38
	Butter		105	—	105	_
Verar- beitungs- sicherheit	Butterfett		129	—	129	_
	Rahm		_	_	44	_

VERORDNUNG (EG) Nr. 1356/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 206. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (²), insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 (⁴), führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 206. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe: 117 EUR/100 kg,

— Bestimmungssicherheit: 129 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABI. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1357/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 durchgeführten 242. Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1587/96 (²), insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Absatz 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 (4), wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchst-

ankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 durchgeführte 242. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 22. Juni 1999 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 6.6.1987, S. 27.

⁽⁴⁾ ABI. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1358/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95 (²), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1116/1999 (⁴), enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf

dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/ 92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9.11.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABI. L 43 vom 19.2.1992, S. 23. (4) ABI. L 135 vom 29.5.1999, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departement

(in EUR/t)

	Beihilfe für die Lieferung					
Erzeugnis (KN-Code)	Bestimmung					
(KN-Code)	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion		
Weichweizen (1001 90 99)	32,00	32,00	32,00	35,00		
Gerste (1003 00 90)	40,00	40,00	40,00	43,00		
Mais (1005 90 00)	58,00	58,00	58,00	61,00		
Hartweizen (1001 10 00)	12,00	12,00	12,00	16,00		

VERORDNUNG (EG) Nr. 1359/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1115/ 1999 (4), enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABI. L 320 vom 11.12.1996, S. 1. (3) ABI. L 185 vom 4.7.1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in EUR/t)

	Beihilfe für die Lieferung	
Weichweizen Gerste	(1001 90 99) (1003 00 90)	29,00 37,00
Mais	(1005 90 00)	55,00
Hartweizen	(1001 10 00)	8,00
Hafer	(1004 00 00)	43,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1360/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 (2), insbesondere auf Artikel

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1114/ 1999 (4), enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABI. L 76 vom 13.3.1998, S. 6. (3) ABI. L 185 vom 4.7.1992, S. 28. (4) ABI. L 135 vom 29.5.1999, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/t)

			,
		Beihilfe für die Lieferung	
Erzeugnis (KN-Code)		Bestimmungsland	
	,		Madeira
Weichweizen	(1001 90 99)	29,00	29,00
Gerste	(1003 00 90)	37,00	37,00
Mais	(1005 90 00)	55,00	55,00
Hartweizen	(1001 10 00)	8,00	8,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1361/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2566/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2566/98 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (5), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,

dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2566/98 genannten Ausschreibung anhand der vom 21. bis zum 24. Juni 1999 eingereichten Angebote auf 299,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

ABI. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. ABI. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

^(*) ABI. L 320 vom 28.11.1998, S. 49. (*) ABI. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. (*) ABI. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1362/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2565/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2565/98 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (5), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2565/98 genannten Ausschreibung anhand der vom 21. bis zum 24. Juni 1999 eingereichten Angebote auf 150,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

ABI. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. ABI. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

^(*) ABI. L 320 vom 28.11.1998, S. 46. (*) ABI. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. (*) ABI. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1363/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2564/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2564/98 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (5), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2564/98 genannten Ausschreibung anhand der vom 21. bis zum 24. Juni 1999 eingereichten Angebote auf 90,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

^(*) ABI. L 320 vom 28.11.1998, S. 43. (*) ABI. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. (*) ABI. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1364/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 770/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 770/1999 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (5), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,

dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 770/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 21. bis zum 24. Juni 1999 eingereichten Angebote auf 146,50 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABI. L 100 vom 15.4.1999, S. 14. (4) ABI. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. (5) ABI. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1365/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 der (1) Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1347/98 (4), wurden die im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz geltenden Hopfenmengen festgelegt, für die eine Zollbefreiung gilt bzw. die Gemeinschaftsbeihilfe für Erzeugnisse aus der übrigen Gemeinschaft gewährt wird, und der entsprechende Beihilfebetrag festgesetzt. Die betreffenden Mengen sind jetzt für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 festzulegen.

Die Verordnung vorgesehenen (2) in dieser Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 wird wie folgt geändert:

"Artikel 1

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 dürfen zwischen dem 1. Juli 1999 und dem 30. Juni 2000 im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz für Hopfen 5 Tonnen Hopfen des KN-Codes 1210 zollfrei oder mit Beihilfe für Erzeugnisse aus der übrigen Gemeinschaft auf Madeira eingeführt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

ABI. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABI. L 76 vom 13.3.1998, S. 6. (3) ABI. L 218 vom 1.8.1992, S. 91.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 27.6.1998, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1366/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 (²), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1348/98 (4), wurden die im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz geltenden Hopfenmengen festgelegt, für die eine Zollbefreiung gilt bzw. die Gemeinschaftsbeihilfe für Erzeugnisse aus der übrigen Gemeinschaft gewährt wird, und der entsprechende Beihilfebetrag festgesetzt. Die betreffenden Mengen sind jetzt für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 festzulegen.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 dürfen zwischen dem 1. Juli 1999 und dem 30. Juni 2000 im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz für Hopfen 50 Tonnen Hopfen des KN-Codes 1210 zollfrei oder mit Beihilfe für Erzeugnisse aus der übrigen Gemeinschaft auf die Kanarischen Inseln eingeführt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABI. L 218 vom 1.8.1992, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 27.6.1998, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1367/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1223/94 der Kommission (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1479/98 (⁴), sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß die Bescheinigungen für Getreide bis zum Ende des fünften auf den Monat der Antragstellung folgenden Monats gilt; davon abweichend ist in Absatz 2 des betreffenden Artikels vorgesehen, daß für Hartweizen die Bescheinigung bis zum Ende des sechsten auf den Monat der Erteilung des Antrags folgenden Monats und für Gerste, die in Form von Bier ausgeführt wird, die Bescheinigung bis zum Ende des elften auf den Monat der Antragstellung folgenden Monats gilt.
- (2) Die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für in unverarbeiteter Form ausgeführten Hartweizen wurde auf das Ende des vierten auf den Tag der Antragstellung folgenden Monats verkürzt. Daher sollte die Ausnahmeregelung für Hartweizen, der in Form von Nicht-Anhang-II-Waren ausgeführt wird, aufgehoben werden.
- (3) Malz ist der wichtigste Rohstoff für die Bierbrauerei. Daher sollte die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für in Form von Bier ausgeführte Gerste an die der Vorausfest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(4) Der Verwaltungsausschuß für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 werden Buchstabe c) gestrichen und Buchstabe a) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- "a) für Gerste, die in Form von Bier des KN-Codes 2203 oder Malzbier des KN-Codes 2202 90 10 mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol. ausgeführt wird,
 - gelten die zwischen dem 1. Juli und dem 31.
 Oktober beantragten Bescheinigungen bis zum Ende des elften Monats nach dem Monat der Antragstellung;
 - gelten die zwischen dem 1. November bis zum 30. April des Folgejahres beantragten Bescheinigungen bis zum 30. September dieses Jahres.".

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2. (6) ABl. L 56 vom 26.2.1998, S. 12.

setzungsbescheinigungen für Malz angepaßt werden, wie sie in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98 (6), festgesetzt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 33. (4) ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

Für die Kommission Martin BANGEMANN Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1368/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1998/99 zu zahlenden Ergänzungsbetrags zur Produktionsbeihilfe für Tomaten-/Paradeiserkonzentrat und dessen Folgeerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 9, in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Verordnung (EG) Nr. 1518/98 der (1) Kommission (3) sind für das Wirtschaftsjahr 1998/ 99 der Mindestpreis an den Erzeuger und die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeisern (*) festgesetzt worden.
- Gemäß Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung (EG) (2) Nr. 2201/96 wird die zu gewährende Produktionsbeihilfe für Tomaten-/Paradeiserkonzentrat und dessen Folgeerzeugnisse um 5,37 % gekürzt, um zu verhindern, daß die vorgesehenen Gesamtausgaben infolge der Anhebung der französischen und der portugiesischen Quote für Konzentrat überschritten werden. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird dann ein etwaiger Ergänzungsbetrag zur Beihilfe für Tomaten-/Paradeiserkonzentrat und dessen Folgeerzeugnisse gezahlt, wenn die Anhebung der französischen und portugiesischen Quote nicht vollständig ausgeschöpft worden ist.
- Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/1999 (5), die innerhalb und die außerhalb der Quoten hergestellten Mengen an Verarbei-

tungserzeugnissen aus Tomaten mitgeteilt. Frankreich und Portugal haben im Wirtschaftsjahr 1998/ 99 ihre Quoten für Konzentrat nicht vollständig ausgeschöpft. Folglich ist den Verarbeitungsunternehmen, die einen Beihilfeantrag gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 gestellt haben, ein Ergänzungsbetrag zu der mit der Verordnung (EG) Nr. 1518/98 festgesetzten Produktionsbeihilfe für Tomaten-/Paradeiserkonzentrat und dessen Folgeerzeugnisse zu zahlen.

in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Der für das Wirtschaftsjahr 1998/99 gemäß Artikel 4 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/ 96 zu zahlende Ergänzungsbetrag zur Produktionsbeihilfe für Tomaten-/Paradeiserkonzentrat, -saft und -flocken ist im Anhang festgesetzt.
- Die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 genannte Stelle zahlt den Verarbeitungsunternehmen auf der Grundlage der gemäß demselben Artikel gestellten Beihilfeanträge den mit dieser Verordnung festgesetzten Ergänzungsbetrag zur Produktionsbeihilfe.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

⁽¹) ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. (²) ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 1. (³) ABl. L 200 vom 16.7.1998, S. 29.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 der Beitrittsakte 1994.

ABI. L 78 vom 20.3.1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 89 vom 1.4.1999, S. 26.

ANHANG

PRODUKTIONSBEIHILFE

Wirtschaftsjahr 1998/1999

Erzeugnis	In EUR/100 kg Nettogewicht
Tomaten-/Paradeiserkonzentrat mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 28, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	0,189
2. Tomaten-/Paradeiserflocken	0,630
3. Tomaten-/Paradeisersaft mit einem Trockenstoffgehalt von 7 Gewichtshundertteilen ode rmehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:	
 a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 7, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen 	0,049
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 8, jedoch weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,059
c) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,071
4. Tomaten-/Paradeisersaft mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 7 Gewichtshundertteilen:	
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 5 Gewichtshundertteilen	0,040
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 4,5, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	0,031

VERORDNUNG (EG) Nr. 1369/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absätze 3 und 4 und die Artikel 13 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom (1) 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1765/ 82, 1766/82 und 3420/83 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/94 (4), hat der Rat gegenüber der Volksrepublik China bestimmte jährliche mengenmäßige Kontingente, die in Anhang II der genannten Verordnung, angegeben sind, festgesetzt und deren Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehen.
- Daraufhin hat die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 738/94 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 983/96 (6), zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 erlassen. Diese Vorschriften gelten für die Verwaltung der obengenannten Kontingente vorbehaltlich dieser Verordnung.
- Aufgrund der besonderen Merkmale der chinesischen Wirtschaft, der saisonabhängigen Lieferung bestimmter Waren und der Transportfristen werden die Handelsgeschäfte für die kontingentierten Waren in der Regel vor Beginn des Kontingentsjahres geschlossen. Daher sollte vermieden werden, daß die geplanten Importe über die mit den Kontingenten verbundenen Auflagen hinaus durch weitere Verwaltungsformalitäten für die Einführer erschwert werden. Zur Gewährleistung der Kontinuität des Handels sind folglich die Bestimmungen über die Verwaltung und die Aufteilung der Kontingente für 2000 vor dem Beginn des Kontingentsjahres festzulegen.
- Nach Prüfung der in der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehenen verschiedenen Verwaltungsmethoden empfiehlt es sich, die Methode, bei der die traditionellen Handelsströme berücksichtigt

werden, heranzuziehen. Nach dieser Methode sind die mengenmäßigen Kontingente in zwei Teile aufzuteilen, von denen der eine den traditionellen Einführern und der andere den übrigen Antragstellern vorbehalten ist.

- Nach den bisherigen Erfahrungen scheint diese Methode am geeignetsten, die Kontinuität der Handelsgeschäfte für die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft zu gewährleisten und den Handel von Störungen freizuhalten.
- Die Einführung einer wirklich gemeinschaftlichen Regelung muß jedoch schrittweise den nichttraditionellen Einführern den Zugang zu den Gemeinschaftskontingenten ermöglichen. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren muß also versucht werden, bei der Festlegung der auf die beiden Gruppen von Einführern entfallenden Teile ein Gleichgewicht herzustellen. Zu diesem Zweck erscheint es angemessen, den Teil, der den nicht traditionellen Einführern vorbehalten ist, gegenüber 1999 zu erhöhen.
- Bei der Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Teils des Kontingents ist der in den früheren Verordnungen über die Verwaltung der fraglichen Kontingente festgelegte Bezugszeitraum auf den neuesten Stand zu bringen, um den offenen Zugang zu den Kontingenten zu gewährleisten. Es wird im Interesse einer größeren Flexibilität für die traditionellen Einführer als angemessen betrachtet, daß sie als Bezugszeitraum entweder 1997 oder 1998 festlegen können; dieses sind die letzten Jahre, die für eine normale Entwicklung des Handels mit den fraglichen Waren repräsentativ sind. Folglich müssen die traditionellen Einführer nachweisen, Waren mit Ursprung in China eingeführt zu haben, die in den Jahren 1997 oder 1998 Gegenstand der fraglichen Kontingente waren.
- Für die Aufteilung des den nichttraditionellen Einführern vorbehaltenen Teils der Kontingente hat sich nach der bisherigen Erfahrung die Methode nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 520/94, die auf der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs basiert, nicht als vollauf geeignet erwiesen. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 ist folglich eine alternative Methode festzulegen. Zu diesem Zweck erscheint es angemessen, eine anteilmäßige Aufteilung nach der beantragten Menge vorzusehen, auf der Grundlage einer gleichzeitigen Prüfung der tatsächlich eingereichten Einfuhrgenehmigungsanträge gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 520/94.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABI. L 21 vom 27.1.1996, S. 6. (3) ABI. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1.

ABl. L 87 vom 31.3.1994, S. 47 (6) ABl. L 131 vom 1.6.1996, S. 47.

- (9) Um die bestmöglichen Bedingungen für die Zuteilung und die ausreichende Ausschöpfung der Kontingente zu schaffen, sind etwaige spekulative Anträge zu verhindern und wirtschaftlich vernünftige Mengen zuzuteilen. Dazu ist es erforderlich, den Betrag, den ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann, im voraus auf eine bestimmte Menge zu begrenzen.
- (10) Im Hinblick auf die Teilnahme an der Aufteilung der Kontingente muß eine Frist für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch die traditionellen Einführer und die übrigen Einführer festgesetzt werden.
- (11) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhranträge mit. Die Angaben über frühere Einfuhren der traditionellen Einführer sind in der in dem betreffenden Kontingent verwendeten Einheit auszudrücken.
- (12) In Anbetracht der besonderen Merkmale des Handels mit kontingentierten Waren und insbesondere der Transportfristen erscheint es zweckmäßig, die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen am 31. Dezember 2000 auslaufen zu lassen.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eingesetzten Ausschusses zur Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Verwaltung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 aufgeführten mengenmäßigen Kontingente für das Jahr 2000.

Die Verordnung (EG) Nr. 738/94 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 gilt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 2

- (1) Die Aufteilung der mengenmäßigen Kontingente nach Artikel 1 erfolgt unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 520/94.
- (2) Der Teil der mengenmäßigen Kontingente, der den traditionellen Einführern bzw. den übrigen Einführern vorbehalten ist, ist in Anhang I dieser Verordnung angegeben.
- (3) Der den übrigen Einführern vorbehaltene Teil wird nach der beantragten Menge anteilmäßig aufgeteilt, wobei die Menge/der Wert, die/den ein Einführer beantragen

kann, die Menge/den Wert in Anhang II dieser Verordnung nicht übersteigen darf.

Artikel 3

Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen sind in der Zeit von dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bis zum 10. September 1999, 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit), bei den in Anhang III dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden einzureichen.

Artikel 4

- (1) Für die Teilnahme an der Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Kontingents gelten als traditionelle Einführer diejenigen, die nachweisen können, daß sie in den Kalenderjahren 1997 oder 1998 Einfuhren getätigt haben.
- (2) Den Nachweisen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 muß zu entnehmen sein, daß die Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand der vom Einfuhrantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingente sind, je nach Angabe des Einführers in den Kalenderjahren 1997 oder 1998 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.
- (3) Als Alternative zu den Nachweisen nach Artikel 7 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 520/94 kann der Antragsteller seinen Genehmigungsantrag für die Einfuhren der betreffenden Waren, die von ihm oder gegebenenfalls von dem Beteiligten, dessen Firma er übernommen hat, in den Kalenderjahren 1997 oder 1998 getätigt wurden, einen Nachweis beifügen, der von den zuständigen nationalen Behörden anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Zollangaben ausgestellt und bescheinigt wurde.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 24. September 1999, 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit), die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der Einfuhrgenehmigungsanträge sowie im Fall der Anträge der traditionellen Einführer das Volumen der von diesen Einführern in jedem Jahr des Bezugszeitraums nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung getätigten Einfuhren mit.

Artikel 6

Die Kommission setzt spätestens am 15. Oktober 1999 die Mengenkriterien fest, nach denen die zuständigen nationalen Behörden den Anträgen der Einführer stattgeben.

Artikel 7

Die Einfuhrgenehmigungen sind ab für ein Jahr gültig, beginnend am 1. Januar 2000.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

Für die Kommission Leon BRITTAN Vizepräsident

ANHANG I

Aufteilung der Kontingente

Warenbezeichnung	HS-/KN- Code	Den tradiotionellen Einführern vorbehaltener Teil	Den übrigen Einführern vorbehaltener Teil
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 (¹)	24 406 037 Paar (70 %)	11 745 444 Paar (30 %)
	6403 51 6403 59	1 956 500 Paar (70 %)	838 500 Paar (30 %)
	ex 6403 91 (¹) ex 6403 99 (¹)	8 484 000 Paar (70 %)	3 636 000 Paar (30 %)
	ex 6404 11 (²)	12 760 146 Paar (70 %)	5 468 634 Paar (30 %)
	6404 19 10	22 328 402 Paar (70 %)	9 569 314 Paar (30 %)
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch aus Porzellan	6911 10	33 663 Tonnen (70 %)	14 427 Tonnen (30 %)
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Keramik	6912 00	25 468 Tonnen (70 %)	10 915 Tonnen (30 %)

⁽¹) Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(2) Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte

$\label{eq:anhang} ANHANG\ II$ Höchstmenge, die ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Festgesetzte Höchstmenge
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 (¹)	5 000 Paar
	6403 51 6403 59	5 000 Paar
	ex 6403 91 (¹) ex 6403 99 (¹)	5 000 Paar
	ex 6404 11 (²)	5 000 Paar
	6404 19 10	5 000 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	5 Tonnen
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Keramik	6912 00	5 Tonnen

⁽¹) Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(2) Ausgenommen:

- (a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- (b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Sotffen, die insbesondere so beschaffen sind, daß sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ПАРАРТНИА III — ANNEX III — ANNEXE III — ALLEGATO III — BIJLAGE III — ANEXO III — LIITE III — BILAGA III

Lista de las autoridades nacionales competentes

Liste over kompetente nationale myndigheder Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Πίνακας των αρμόδιων εθνικών αρχών List of the national competent authorities Liste des autorités nationales compétentes Elenco delle autorità nazionali competenti Lijst van bevoegde nationale instanties Lista das autoridades nacionais competentes Luettelo kansallisista toimivaltaisista viranomaisista Lista över nationella kompetenta myndigheter

1. BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques/Ministerie van Economische

Administration des relations économiques, 4e division — Mise en œuvre des politiques commerciales/Bestuur van de Economische Betrekkingen, 4e afdeling — Toepassing van de Handelspolitiek Services des licences/Dienst Vergunningen Rue Général Leman/Generaal Lemanstraat 60 B-1040 Bruxelles/Brussel

Tél./Tel.: (32-2) 230 90 43

Télécopieur/Fax: (32-2) 230 83 22/231 14 84

2. DANMARK

Erhvervsfremmestyrelsen Søndergade 25 DK-8600 Silkeborg Tlf. (45) 35 46 60 00 Fax (45) 35 46 64 01

3. DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft Frankfurter Straße 29-31 D-65760 Eschborn Tel. (49) 61 96 404-0 Fax. (49) 61 96 40 42 12

4. ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας Γενική Γραμματεία Διεθνών Οικονομικών Σχέσεων Γενική Διεύθυνση Εξωτερικών Οικονομικών και Εμπορικών Σχέσεων Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού Εμπορίου Κορνάρου 1 GR-105 63 Αθήνα Τηλ.: (30-1) 328 60 31/328 60 32 Φαξ: (30-1) 328 60 94

5. ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda Dirección General de Comercio Exterior Paseo de la Castellana, 162 E-28071 Madrid

Tel.: (349 1) 3 49 38 94/349 37 78 Fax.: (349 1) 3 49 38 32/349 38 31

6. FRANCE

Services des titres du commerce extérieur 8, rue de la Tour-des-Dames F-75436 Paris Cedex 09 Tél.: (33-1) 40 04 04 04 Télécopieur: (33-1) 55 07 46 59

7. IRELAND

Department of Tourism and Trade, Licensing Unit, Kildare Street, Dublin 2 Tel.: (353 1) 662 14 44 Fax: (353 1) 676 61 54

8 ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero Direzione generale per la politica commerciale e per la gestione del regime degli scambi, divisione VII Viale Boston, 25 I-00144 Roma Tel.: (3906) 59 931 Telefax: (3906) 592 55 56 Telex: 610083 - 610471 - 614478

9. LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères Office des licences Boîte postale 113 L-2011 Luxembourg Tél.: (352) 22 61 62 Télécopieur: (352) 46 61 38

10. NEDERLAND

Belastingdienst/Douane C.D.I.4 Engelse Kamp 2 Postbus 30003 9700 RD Groningen Nederland Tel.: (31-50) 523 91 11 Fax: (31-50) 523 92 37

11. ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Landstraßer Hauptstraße 55-57 A-1031 Wien Tel. (43) 1 71 10 23 61 Fax. (43) 17 15 83 47

12. PORTUGAL

Ministério da Economia Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais Avenida da República 79 P-1000 Lisboa Tel.: (351-1) 791 18 00, 791 19 43, 793 30 02

Telefax: (351-1) /91 18 00, /91 19 43, /93 30 02 Telefax: (351-1) 793 22 10/796 37 23

Telex: 13418

13. SUOMI

Tullihallitus PL 512 FIN-00101 Helsinki Puh.: (358) 9 61 41 Telekopio (358) 9 614 28 52

14. SVERIGE

Kommerskollegium Box 6803 S-113 86 Stockholm Tfn (46-8) 690 48 00 Fax (46-8) 30 67 59

15. UNITED KINGDOM

Department of Enterprise, Trade and Employment, Import Licensing Branch, Queensway House, West Precinct, Billingham, Stockton on Tees TS23 2NF Tel.: (44 1642) 631 21 21

Fax: (44 1642) 53 35 57

VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 123/98 über die Verwaltung der Plafonds für die Einfuhr von frischen und verarbeiteten Sauerkirschen/Weichseln mit Ursprung in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 77/98 des Rates vom 9. Janur 1998 über bestimmte Durchführungsvorschriften zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (1), insbesondere auf Artikel 1,

- in Erwägung nachstehender Gründe:
- Mit der Verordnung (EG) Nr. 2623/98 (2) wurde die (1) Verordnung (EG) Nr. 1556/96 (3), auf die in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 123/98 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1057/98 (5), Bezug genommen wird, aufgehoben. Entsprechend ist die Verordnung (EG) Nr. 123/98 dahingehend anzupassen daß für alle betreffenden Erzeugnisse vorbehaltlich spezifischer Bestimmungen und mit Ausnahme der Möglichkeit, das Ursprungsland für die erteilten Lizenzen zu ändern, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 der Kommission vom 3. August 1995 mit Durchführungsbestimmungen Einfuhrlizenzregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 570/1999 (7), gelten.
- Um eine rasche und wirksame Verwaltung der (2) Zollkontingente zu gewährleisten, ist es notwendig, regelmäßig Mitteilungen der Mitgliedstaaten vorzusehen, die bei frischen Sauerkirschen/Weichseln (*) allerdings auf die Ernte- und Vermarktungszeit dieser Erzeugnisse beschränkt werden sollten.

(3) Die in Verordnung vorgesehenen dieser Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 123/98 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - Vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 mit Ausnahme des Artikels 5 Absatz 2."
- 2. Dem Artikel 2 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
 - "(5) Die Einfuhrlizenzen sind einen Monat (frische Sauerkirschen) bzw. drei Monate (verarbeitete Sauerkirschen) ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung gültig.
 - Für frische Sauerkirschen muß bei der Erteilung einer Einfuhrlizenz eine Sicherheit von 1,5 EUR/100 kg Nettogewicht hinterlegt werden."
- 3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

- Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 übermitteln die Mitgliedstaaten die Angaben über die Lizenzanträge und gegebenenfalls über die Mengen, für die die beantragten Einfuhrlizenzen nicht verwendet wurden.
- Für frische Sauerkirschen sind diese Mitteilungen auf den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. September beschränkt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 14.1.1998, S. 1.

ABI. L 329 vom 5.12.1998, S. 17. ABI. L 193 vom 3.8.1996, S. 5. ABI. L 11 vom 17.1.1998, S. 17.

ABl. L 151 vom 21.5.1998, S. 25.

ABI. L 185 vom 4.8.1995, S. 10. ABI. L 70 vom 17.3.1999, S. 14.

Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 der Beitrittsakte 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

VERORDNUNG (EG) Nr. 1371/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 762/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 hinsichtlich der Flächenstillegung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/98 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 762/94 der (1) Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1981/98 (4), mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. hinsichtlich der Flächenstillegung, müssen die stillgelegten Flächen mindestens bis zum 31. August aus der Produktion genommen und dürfen sie vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen weder einer landwirtschaftlichen Erzeugung noch einem Erwerbszweck zugeführt werden.
- Mehrere Gebiete der Gemeinschaft waren im Mai (2) 1999 durch außerordentlich starke Überschwemmungen betroffen. Ein Weideauftrieb an den gewohnten Stellen wurde dadurch erheblich erschwert. Für die Unterbringung und Fütterung des Weideviehs sollten deshalb vorübergehend andere Möglichkeiten genutzt werden. Eine Möglichkeit bietet die Nutzung stillgelegter Flächen im Rahmen der genannten Stützungsregelung. Es müssen jedoch für diesen Fall

Maßnahmen vorgesehen werden, die eine Nutzung dieser Flächen ohne Erwerbszweck sicherstellen.

- (3) Deshalb ist von der Verordnung (EG) Nr. 762/94 abzuweichen.
- Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Futtermittel -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 dürfen die stillgelegten Flächen abweichend von Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 762/94 in den im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Gebieten vom 15. Mai bis 15. Juli 1999 zur Unterbringung und Fütterung von Weidevieh genutzt werden.

Artikel 2

Die betreffenden Mitgliedstaaten Maßnahmen, die eine Nutzung der stillgelegten Flächen als Weideland ohne Erwerbszweck durch die Rinderhalter in den genannten Gebieten sicherstellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Mai 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

ABI. L 181 vom 1.7.1992, S. 12.

ABI. L 210 vom 28.7.1998, S. 3. ABI. L 90 vom 7.4.1994, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 18.9.1998, S. 8.

ANHANG

1. DEUTSCHLAND

Hessen

- Landkreise Groß-Gerau, Bergstraße

Rheinland-Pfalz

- Landkreise: Alzey-Worms, Ludwigshafen, Germersheim
- Kreisfreie Städte: Worms, Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer

Baden-Württemberg

Regierungsbezirk Karlsruhe

- Landkreise: Karlsruhe, Rastatt; Rhein-Neckar-Kreis

Regierungsbezirk Freiburg

- Ortenaukreis, Landkreise Emmendingen, Konstanz

Regierungsbezirk Tübingen

- Landkreis Ravensburg, Bodensee-Kreis

Bayern

Regierungsbezirk Schwaben

— Landkreise: Donau-Ries, Dillingen an der Donau, Aichach-Friedberg, Günzburg, Augsburg, Neu-Ulm, Unterallgäu, Ostallgäu, Oberallgäu, Lindau/Bodensee.

Regierungsbezirk Oberbayern

— Landkreise: Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Freising, Dachau, Erding, Mühldorf am Inn, Fürstenfeldbruck, Starnberg, München, Ebersberg, Rosenheim, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Landsberg am Lech, Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen

Regierungsbezirk Niederbayern

— Landkreise: Straubing-Bogen, Deggendorf, Dingolfing-Landau, Landshut, Kehlheim, Passau, Rottal-Inn

Regierungsbezirk Oberpfalz

— Landkreis Regensburg

2. ÖSTERREICH

Burgenland

- Oberwart, Güssing

Niederösterreich

— Amstetten, Melk, Krems Stadt, Krems Land, St Pölten Land, Tulln, Korneuburg, Wien-Umgebung, Gänserndorf, Bruck/Leitha

Oberösterreich

- Perg, Eferding

Steiermark

— Feldbach

Tirol

— Imst

Vorarlberg

- Gesamtes Bundesland

VERORDNUNG (EG) Nr. 1372/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 861/ 1999 (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur zu gewährleisten, muß der Begriff "Stoff der Laufsohle" in Anmerkung 4 b) zu Kapitel 64 der Kombinierten Nomenklatur erläutert werden.
- Zu diesem Zweck ist eine zusätzliche Anmerkung 2 zu Kapitel 64 der Kombinierten Nomenklatur hinzuzufügen.
- (3) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgende zusätzliche Anmerkung wird dem Kapitel 64 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87

"2. Im Sinne der Anwendung der Anmerkung 4 b) sind eine oder mehrere textile Lagen, die nicht die an eine normal genutzte Laufsohle gestellten Anforderungen (z. B. Dauerhaftigkeit, Widerstandsfähigkeit usw.) erfüllen, für Einreihungszwecke außer Betracht zu lassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am einundzwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

Für die Kommission Mario MONTI Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABI. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1373/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 für den Rohtabaksektor und zur Festsetzung der Garantieschwellenmengen, die für die Ernte 1999 auf eine andere Sortengruppe übertragen werden dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 660/1999 (²), insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang V Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 731/1999 (4), sind Partien, für die ein Preis gezahlt wurde, der zwischen dem Mindestpreis und dem um 40 % erhöhten Mindestpreis für jede Sortengruppe der Erzeugergemeinschaft liegt, vom beweglichen Teilbetrag der Prämie ausgeschlossen.
- Der Kommission wurde zur Kenntnis gebracht, (2) daß es Tabak mit einem sehr geringen Handelswert gibt, der gemäß Anhang V Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 vom beweglichen Teilbetrag der Prämie ausgeschlossen werden wird. Aufgrund des geringen Handelswerts wird gewünscht, daß auch andere Kategorien von schlechter Qualität, deren Handelspreis über dem um 40 % erhöhten Mindestpreis liegt, vom beweglichen Teilbetrag der Prämie ausgeschlossen werden können. Anhang V Buchstabe C ist daher zu ändern, damit ein jeder Mitgliedstaat für die Ernte 1999 die Schwelle für den Ausschluß vom beweglichen Teilbetrag der Prämie heraufsetzen kann und somit den Erfordernissen einer Verbesserung der Tabakqualität in den einzelnen Mitgliedstaaten besser entsprochen wird.

- Mit Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 (3) wurde eine Quotenregelung für die verschiedenen Sortengruppen von Tabak eingeführt. Die einzelnen Quoten wurden auf der Grundlage der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 660/1999 festgesetzten Garantieschwellen auf die Erzeuger aufgeteilt. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 kann die Kommission die Mitgliedstaaten ermächtigen, Garantieschwellenmengen auf eine andere Sortengruppe zu übertragen. Die vorgesehenen Übertragungen haben keine zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des EAGFL zur Folge und führen zu keiner Erhöhung der Gesamtgarantieschwelle der einzelnen Mitgliedstaaten.
- (4) Diese Verordnung muß vor der in Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 festgesetzten Frist für den Abschluß der Anbauverträge anwendbar sein.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernte 1999 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 die im Anhang dieser Verordnung genannten Mengen auf eine andere Sortengruppe zu übertragen.

Artikel 2

Dem Anhang V Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Ernte 1999 kann jedoch jeder Mitgliedstaat vor dem 30. Juli einen mehr als 40 % betragenden Satz für die Erhöhung des Mindestpreises festsetzen".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABI. L 215 vom 30.7.1992, S. 70.

⁽²⁾ ABI. L 83 vom 27.3.1999, S. 10. (3) ABI. L 358 vom 31.12.1998, S. 17.

⁽⁴⁾ ABI. L 93 vom 8.4.1999, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ANHANG

Garantieschwellenmengen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten von einer Sortengruppe auf eine andere übertragen werden dürfen

Mitgliedstaat	Sortengruppe, von der Mengen übertragen werden	Sortengruppe, auf die Mengen übertragen werden
Italien	114,6 t Katerini (Gruppe VII)	114,6 t flue-cured (Gruppe I)
	193 t Katerini (Gruppe VII)	193 t light air-cured (Gruppe II)
	144,4 t Katerini (Gruppe VII)	144,4 t dark air-cured (Gruppe III)
Griechenland	27 t Kaba Koulak (Gruppe VIII)	22,7 t flue-cured (Gruppe I)
Spanien	3 191 t dark air-cured (Gruppe III)	3 191 t light air-cured (Gruppe II)
	84 t dark air-cured (Gruppe III)	67,2 t flue-cured (Gruppe I)
Portugal	200 t light air-cured (Gruppe II)	160 t flue-cured (Gruppe I)
Deutschland	1 317 t light air-cured (Gruppe II)	1 234 t flue-cured (Gruppe I)
	196 t dark air-cured (Gruppe III)	165 t flue-cured (Gruppe I)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1374/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 sind Bedarfsvorausschätzungen für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleisch und reinrassigen Zuchttieren zu

Der Bedarf an diesen Erzeugnissen wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/98 (4), geschätzt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1913/92 wurden die Beihilfen für die in der Bedarfsvorausschätzung aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse festgelegt.

Unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfe zugrunde zu legenden Kriterien und der auf dem einschlägigen Markt bestehenden Lage, insbesondere der in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preise, sollten zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors die im Anhang angegebenen Beihilfen gewährt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 gilt die Versorgungsregelung ab 1. Juli. Die vorliegende Verordnung sollte deshalb umgehend angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird wie folgt geändert:

- 1. Anhang I wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
- 2. Anhang II wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.
- 3. Anhang III wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft. Sie gilt ab 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABI. L 76 vom 13.3.1998, S. 6. (3) ABI. L 192 vom 11.7.1992, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 183 vom 26.6.1998, S. 29.

ANHANG I

"ANHANG I

Vorläufige Versorgungsbilanz Madeiras für Rindfleischerzeugnisse für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	4 000
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	2 000"

ANHANG II

"ANHANG II

Beträge der Beihilfe für die Anhang I aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(in EUR/100 kg Nettogewicht)

KN-Code der Erzeugnisse	Betrag der Beihilfe
0201 10 00 9110 (¹)	61,50
0201 10 00 9120	34,00
0201 10 00 9130 (1)	82,00
0201 10 00 9140	47,00
0201 20 20 9110 (1)	82,00
0201 20 20 9120	47,00
0201 20 30 9110 (1)	61,50
0201 20 30 9120	34,00
0201 20 50 9110 (1)	103,50
0201 20 50 9120	60,00
0201 20 50 9130 (1)	61,50
0201 20 50 9140	34,00
0201 20 90 9700	34,00
0201 30 00 9100 (2) (6)	148,50
0201 30 00 9120 (2) (6)	91,00
0201 30 00 9150 (6)	23,50
0201 30 00 9190 (6)	47,00
0202 10 00 9100	34,00
0202 10 00 9900	47,00
0202 20 10 9000	47,00
0202 20 30 9000	34,00
0202 20 50 9100	60,00
0202 20 50 9900	34,00
0202 20 90 9100	34,00
0202 30 90 9400 (6)	23,50
0202 30 90 9500 (6)	47,00

NB: Die KN-Codes der Erzeugnisse sowie die Fußnotes sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), letzgültige Fassung, definiert."

ANHANG III

"ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Azoren zwischen dem 1. Juli 1999 und dem 30. Juni 2000

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in EUR pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (¹)	1 150	560

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Madeira zwischen dem 1. Juli 1999 und dem 30. Juni 2000

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in EUR pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (¹)	200	610

^{(&}lt;sup>i</sup>) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten werden."

VERORDNUNG (EG) Nr. 1375/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors und zur Festsetzung der Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 (²), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ist im Sektor Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 der Bedarf der Kanarischen Inseln an Rindfleisch und reinrassigen Zuchtrindern zu schätzen.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 wurde dieser Bedarf durch die Verordnung (EG) Nr. 1319/98 der Kommission (³), festgelegt. Damit der Bedarf der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors weiterhin gedeckt wird, sollten jetzt die betreffenden Mengen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 festgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfe zugrunde zu legenden Kriterien und der auf dem einschlägigen Markt bestehenden Lage, insbesondere der in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preise, sollten zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors die im Anhang angegebenen Beihilfen gewährt werden.

Die einschlägige Versorgungsregelung gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ab 1. Juli. Die vorliegende Verordnung sollte deshalb umgehend angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung festgelegten Erzeugnismengen des Rindfleischsektors, für die bei der Einfuhr aus Drittländern kein Zoll erhoben wird oder die für Gemeinschaftserzeugnisse bestimmte Beihilfe gewährt wird, im Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die Beträge der Beihilfen, die für die in Anhang I aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse gewährt werden, sind in den Anhängen II und III festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft. Sie gilt ab 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABI. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 183 vom 26.6.1998, S. 22.

ANHANG I

Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl (*) oder Menge (in Tonnen)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (¹)	4 300 (*)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	19 000
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	21 000

⁽¹) Die Zulasung zu dieser Unterposition erfogt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

^(*) Tiere.

ANHANG II

Beträge der Beihilfe für die in Anhang I aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(in EUR/100 kg Nettogewicht)

KN-Code der Erzeugnisse	Betrag der Beihilfe
0201 10 00 9110 (1)	61,50
0201 10 00 9120	34,00
0201 10 00 9130 (1)	82,00
0201 10 00 9140	47,00
0201 20 20 9110 (¹)	82,00
0201 20 20 9120	47,00
0201 20 30 9110 (1)	61,50
0201 20 30 9120	34,00
0201 20 50 9110 (1)	103,50
0201 20 50 9120	60,00
0201 20 50 9130 (1)	61,50
0201 20 50 9140	34,00
0201 20 90 9700	34,00
0201 30 00 9100 (2) (6)	148,50
0201 30 00 9120 (2) (6)	91,00
0201 30 00 9150 (6)	23,50
0201 30 00 9190 (6)	47,00
0202 10 00 9100	34,00
0202 10 00 9900	47,00
0202 20 10 9000	47,00
0202 20 30 9000	34,00
0202 20 50 9100	60,00
0202 20 50 9900	34,00
0202 20 90 9100	34,00
0202 30 90 9400 (6)	23,50
0202 30 90 9500 (6)	47,00

NB: Die KN-Codes der Erzeugnisse sowie die Fußnoten sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), letztgültige Fassung, definiert.

ANHANG III

Betrag der Beihilfe, die auf den Kanarischen Inseln für reinrassige Zuchtrinder mit Ursprung in der Gemeinschaft gewährt werden kann

(EUR/Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betrag der Beihilfe
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (¹)	700

⁽¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1376/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

über den Umfang, in dem den im Monat Juni 1999 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1054/1999 der Kommission vom 21. Mai 1999 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 (¹), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1054/1999 sind die zur Verarbeitung bestimmten Mengen von gefrorenem Rindfleisch festgesetzt, die vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1054/1999 können die beantragten Mengen gekürzt werden. Die gestellten Anträge beziehen sich auf Gesamtmengen, die die verfügbaren Mengen übersteigen. Um eine gerechte Verteilung der verfügbaren Mengen zu gewähr-

leisten, ist daher eine proportionelle Kürzung der beantragten Mengen geboten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1054/1999 für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gestellten Antrag auf Einfuhrrechte wird bis zur Höhe der nachstehenden, in Fleisch mit Knochen ausgedrückten Mengen stattgegeben:

- a) 0,6297 % der beantragten Menge bei Fleisch zur Herstellung von Konserven gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1054/1999;
- b) 12,369 % der beantragten Menge bei Fleisch zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1054/1999.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

VERORDNUNG (EG) Nr. 1377/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis (3) bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im der vorliegenden Verordnung angegeben Anhang gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

ABI. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABI. L 126 vom 24.5.1996, S. 37. (3) ABI. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission 25. Juni 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage (1):

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000, 2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000, 2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000, 2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in EUR/t)

Getreideerzeugnis (²)	Erstattung (²)
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	58,16
Getreideerzeugnisse (²) außer Mais und Maiserzeugnissen	34,50

⁽¹) Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (in unverändertem Zustand und nicht neu zusammengesetzt) und ausgenommen Unterposition 1104 30 und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Läßt sich der Ursprung der Stärke nicht einwandfrei durch Analyse nachweisen, wird für die Getreideerzeugnisse keine Erstattung gewährt.

⁽²) Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1378/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 (4), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999 (6), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 51,02 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

ABI. L 126 vom 24.5.1996, S. 37. ABI. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112. (6) ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1379/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 (4), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95 (6), über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/ 95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABI. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. (2) ABI. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

ABI. L 265 vom 30.9.1998, S. 4. ABI. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ANHANG zur Verordnung der Kommission vom 25. Juni 1999, zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(EUR/Tonne) (EUR/Tonne) Erzeugniscode Erstattungsbetrag Erzeugniscode Erstattungsbetrag 1102 20 10 9200 (1) 1104 23 10 9100 87,24 81,42 1102 20 10 9400 (1) 69,79 1104 23 10 9300 66.88 1102 20 90 9200 (1) 69,79 1104 29 11 9000 28,21 1104 29 51 9000 27,66 1102 90 10 9100 62,01 1104 29 55 9000 27,66 1102 90 10 9900 42,17 1104 30 10 9000 6,92 1102 90 30 9100 67,70 1104 30 90 9000 14,54 1103 12 00 9100 67,70 1107 10 11 9000 49,23 1103 13 10 9100 (1) 104,69 1107 10 91 9000 73,59 1103 13 10 9300 (1) 81,42 1108 11 00 9200 55,32 1103 13 10 9500 (1) 69,79 1108 11 00 9300 55,32 1103 13 90 9100 (1) 69,79 1108 12 00 9200 93,06 1103 19 10 9000 41,07 1108 12 00 9300 93,06 1103 19 30 9100 64,08 1108 13 00 9200 93,06 28,21 1103 21 00 9000 1108 13 00 9300 93,06 1103 29 20 9000 42,17 1108 19 10 9200 48,64 1104 11 90 9100 62,01 1108 19 10 9300 48,64 1104 12 90 9100 75.22 1109 00 00 9100 0,00 1104 12 90 9300 60,18 1702 30 51 9000 (²) 105,62 1104 19 10 9000 28,21 1702 30 59 9000 (2) 80,86 1104 19 50 9110 93,06 1702 30 91 9000 105,62 1104 19 50 9130 75,61 1702 30 99 9000 80,86 1104 21 10 9100 62,01 1702 40 90 9000 80,86 1104 21 30 9100 62,01 1702 90 50 9100 105,62 1104 21 50 9100 82,68 1702 90 50 9900 80.86 1104 21 50 9300 66,14 1702 90 75 9000 110,67 1104 22 20 9100 60,18 1702 90 79 9000 76,81 1104 22 30 9100 63,94 2106 90 55 9000 80,86

⁽¹) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABI. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1380/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 857/1999 (²), insbesondere auf Artikel 35 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe

Die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 (⁴), enthält Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 der Kommission (³) werden die Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festgesetzt.

Es empfiehlt sich, die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A2 auf drei Monate festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 erhält folgende Fassung:

"(3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A1 bzw. A2 drei Monate."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽⁴⁾ ABI. L 155 vom 22.6.1999, S. 29. (5) ABI. L 155 vom 22.6.1999, S. 30.

RICHTLINIE 1999/59/EG DES RATES

vom 17. Juni 1999

zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf das für Telekommunikationsdienstleistungen anwendbare Mehrwertsteuersystem

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Nach Artikel 14 des Vertrags umfaßt der Binnen-(1) markt einen Raum ohne Binnengrenzen, in. dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist.
- Die derzeit geltende Mehrwertsteuerregelung für Telekommunikationsdienstleistungen nach Artikel 9 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (4) ist unzulänglich; sie genügt weder, um sämtliche Dienstleistungen, die in der Gemeinschaft in Anspruch genommen werden, steuerlich zu erfassen, noch um Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich vorzubeugen.
- Im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes sollten solche Wettbewerbsverzerrungen beseitigt und neue harmonisierte Regelungen für diesen Bereich eingeführt werden.
- Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um insbe-(4) sondere sicherzustellen, daß Telekommunikationsdienstleistungen, die von in der Gemeinschaft ansässigen Kunden in Anspruch genommen werden, auch in der Gemeinschaft besteuert
- Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Telekom-(5) munikationsdienstleistungen, die an in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige oder an in Drittländern ansässige Empfänger erbracht werden, grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers besteuert werden.

- Damit Telekommunikationsdienstleistungen, die von in Drittländern ansässigen Steuerpflichtigen an in der Gemeinschaft ansässige Nichtsteuerpflichtige erbracht und in der Gemeinschaft tatsächlich genutzt oder ausgewertet werden, einheitlich besteuert werden, sollten die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit der Ortsverlagerung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 77/388/EWG Gebrauch machen. Für entsprechende Telekommunikationsdienstleistungen an andere Empfänger in der Gemeinschaft kann jedoch Artikel 9 Absatz 3 jener Richtlinie anwendbar bleiben.
- Für die Einführung besonderer Regeln zur Bestimmung des Ortes von Telekommunikationsdienstleistungen müssen diese Dienstleistungen definiert werden. Dabei sollten die international gültigen Definitionen zugrunde gelegt werden, wobei vor allem die Leitweg- und Endvergütungen für internationale Telefonanrufe sowie der Zugang zu globalen Informationsnetzen einzubeziehen sind.
- Die Besteuerung am Ort des Leistungsempfängers (8) führt auch dazu, daß die Verfahren nach den Richtlinien 79/1072/EWG (5) und 86/560/EWG (6) von Steuerpflichtigen nicht in Anspruch genommen werden müssen. Die neue Regelung zur Bestimmung des Ortes von Telekommunikationsdienstleistungen sollte nicht dazu führen, daß sich ausländische Steuerpflichtige in einem anderen Staat zu steuerlichen Zwecken erfassen lassen müssen. Dies wird erreicht, indem der Leistungsempfänger zwingend Steuerschuldner wird, sofern es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Steuerpflichtigen handelt.
- (9) Die Richtlinie 77/388/EWG ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Gedankenstrich angefügt:

⁽¹⁾ ABI. C 78 vom 12.3.1997, S. 22.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 6. Mai 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 287 vom 22.9.1997, S. 28. (4) ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/49/EG (ABl. L 139 vom 2.6.1999,

⁽⁵⁾ ABI. L 331 vom 27.12.1979, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁶⁾ ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 40.

- "— Telekommunikationsdienstleistungen. Als Telekommunikationsdienstleistungen gelten solche Dienstleistungen, mit denen die Übertragung, die Ausstrahlung oder der Empfang von Signalen, Schrift, Bild und Ton oder Informationen jeglicher Art über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Medien ermöglicht werden, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Abtretung oder Einräumung von Nutzungsrechten an Einrichtungen zur Übertragung, Ausstrahlung oder zum Empfang. Zu den Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch die Bereitstellung des Zugangs zu globalen Informationsnetzen."
- Nach Artikel 9 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Bei den in Absatz 2 Buchstabe e) bezeichneten Telekommunikationsdienstleistungen, die von einem außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen an in der Gemeinschaft ansässige Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, wenden die Mitgliedstaaten Absatz 3 Buchstabe b) an."
- 3. Artikel 21 Nr. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 - "b) der steuerpflichtige Empfänger einer in Artikel 9
 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Dienstleistung
 oder der Empfänger einer in Artikel 28b Teile C,
 D, E und F genannten Dienstleistung, der im
 Inland für Zwecke der Mehrwertsteuer erfaßt ist,
 wenn die Dienstleistung von einem im Ausland
 ansässigen Steuerpflichtigen erbracht wird; die
 Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß der
 Dienstleistungserbringer die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten hat:"

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum 1. Januar 2000. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. MÜNTEFERING

RICHTLINIE 1999/60/EG DES RATES

vom 17. Juni 1999

zur Änderung hinsichtlich der in Ecu ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (1), insbesondere auf Artikel 53 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Artikel 11 und 27 der Richtlinie 78/660/EWG sowie - durch Verweisung - Artikel 6 der Richtlinie 83/349/EWG (2) sowie die Artikel 20 und 21 der Richtlinie 84/253/EWG (3) enthalten in Ecu ausgedrückte Schwellenwerte für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse, unterhalb derer die Mitgliedstaaten bestimmte Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen können.
- Nach Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 78/ 660/EWG prüft der Rat auf Vorschlag der (2)Kommission alle fünf Jahre die in Ecu ausgedrückten Beträge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft und ändert diese Beträge gegebenenfalls.
- Der Rat hat auf der Grundlage des Artikels 53 (3) Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG bisher dreimal eine Änderung der in Ecu ausgedrückten Beträge vorgenommen, und zwar durch die Richtlinien 84/569/EWG (4), 90/604/EWG (5) und 94/8/ EG (6).
- Da der vierte Fünfjahreszeitraum, der auf die (4) Annahme der Richtlinie 78/660/EWG am 25. Juli 1978 folgt, am 24. Juli 1998 abgelaufen ist, bedarf es einer erneuten Überprüfung.
- Die Ecu hat in den letzten fünf Jahren einen Teil (5) ihres realen Wertes verloren. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft erweist sich eine Anhebung der betreffenden Beträge deshalb als notwendig.
- Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (7) bestimmt, daß ab 1. Januar 1999 die Währung der

teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro ist und daß der Euro zum festgelegten Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt. Die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (8) legt fest, daß der Euro während des Übergangszeitraums (1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001) in den einzelnen nationalen Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgedrückt werden soll. Aufgrund dessen ist es angebracht, die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Beträge in Euro auszudrücken. Diese Beträge sollen die in nationalen Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zum Umrechungskurs umgerechnet werden. Die in der vorliegenden Richtlinie in Euro ausgedrückten Beträge sollten die in nationalen Währungseinheiten der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zu dem Umrechnungskursen umgerechnet werden, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Januar 1999 veröffentlicht sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Artikel 11 der Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:
- Unter dem ersten Gedankenstrich wird die Angabe Bilanzsumme "2 500 000 ECU" durch "Bilanzsumme 3 125 000 EUR" ersetzt.
- Unter dem zweiten Gedankenstrich wird die Angabe "Nettoumsatzerlöse 5 000 000 ECU" durch "Nettoumsatzerlöse 6 250 000 EUR" ersetzt.
- Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:
- Unter dem ersten Gedankenstrich wird die Angabe "Bilanzsumme 10 000 000 ECU" durch "Bilanzsumme 12 500 000 EUR" ersetzt.
- Unter dem zweiten Gedankenstrich wird die Angabe "Nettoumsatzerlöse 20 000 000 ECU" durch "Nettoumsatzerlöse 25 000 000 EUR" ersetzt.
- Die Änderung der Beträge nach den Absätzen 1 und 2 stellt die vierte fünfjährliche Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG dar.

⁽¹⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/8/EG (ABl. L 82 vom 25.3.1994, S. 33).

ABI. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

ABI. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.

ABI. L 314 vom 4.12.1984, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 317 vom 16.11.1990, S. 57.

⁽⁶⁾ ABl. L 82 vom 25.3.1994, S. 33. (7) ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

Artikel 2

Für jene Mitgliedstaaten, die den Euro nicht einführen, ist der gemäß der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 4. Januar 1999 geltende Gegenwert zugrunde zu legen.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten, die von der in den Artikeln 11 und 27 der Richtlinie 78/660/EWG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, erlassen die erforderlichen Vorschriften, um der vorliegenden Richtlinie nach ihrer Veröffentlichung zu einem von ihnen gewählten Zeitpunkt nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1999.

Im Namen des Rates Der Präsident F. MÜNTEFERING

RICHTLINIE 1999/61/EG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1999

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen

gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/87/EG der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe e),

gestützt auf die Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (3), geändert durch die Richtlinie 98/67/EG der Kommission (4), insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Entscheidung 94/381/EG der Kommission vom 27. Juni 1994 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie und die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Futtermitteln (5), zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/129/EG (6), wurde die Verfüttegewonnenen Wiederkäuer rung von aus Säugetiergewebe proteinhaltige Erzeugnissen an verboten, wobei einige Erzeugnisse, von denen zur Zeit angenommen wird, daß mit ihnen kein gesundheitliches Risiko verbunden ist, von dem Verbot ausgenommen sind.
- Mit der Entscheidung 1999/129/EG werden "aus (2) Häuten und Fellen gewonnene hydrolysierte Proteine mit einem Molekulargewicht von weniger als 10 000 Dalton", die unter bestimmten Bedingungen hergestellt wurden, auf die Liste der ausgenommenen Erzeugnisse gesetzt.
- Aus praktischen Überlegungen und im Interesse (3) der rechtlichen Kohärenz wird die Entscheidung 91/516/EWG der Kommission vom 9. September 1991 zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (7), mit der Entscheidung 420/1999 (8) entsprechend geändert.
- Mit den Richtlinien 96/25/EG und 79/373/EWG wurden allgemeinen bzw. spezifischen die Vorschriften für die Kennzeichnung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bzw. Mischfuttermitteln festgelegt. Um zu verhindern, daß Verwender

von Futtermitteln, die aus Säugetiergewebe gewonnene Proteine enthalten, diese aus Unkenntnis über die geltenden Futtermittel- und Veterinärvorschriften an Wiederkäuer verfüttern, schreiben diese Richtlinien eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der betreffenden Futtermittel vor, mit der besonders auf das Verbot ihrer Verwendung als Wiederkäuerfutter hingewiesen wird. Die Richtlinien enthalten auch die Liste der ausgenommenen Erzeugnisse. Diese Liste sollte entsprechend geändert werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Teil A des Anhangs der Richtlinie 79/373/EWG erhält Nummer 7.1 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich folgende Fassung:

- "— hydrolysierte Proteine mit einem Molekulargewicht von weniger als 10 000 Dalton, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - i) Sie wurden aus Häuten und Fellen von Tieren gewonnen, die gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG in einem Schlachthof geschlachtet und vor der Schlachtung von einem amtlichen Tierarzt untersucht und aufgrund dieser Untersuchung für schlachttauglich im Sinne der genannten Richtlinie befunden wurden,
 - ii) sie wurden hergestellt durch ein Erzeugungsverfahren, das geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Kontamination der Häute umfaßt und bei dem die Häute mit Salzlake behandelt, gekalkt und gründlich gewaschen, dann mindestens 3 Stunden bei einer Temperatur von > 80 °C einem pH-Wert von > 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten bei > 140 °C und > 3,6 bar hitzebehandelt oder einem vergleichbaren, von der Kommission nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses genehmigten Herstellungsverfahren unterzogen werden,

iii) sie stammen aus Betrieben, die nach dem HACCP-Konzept Eigenkontrollen durchführen."

⁽¹) ABI. L 86 vom 6.4.1979, S. 30. (²) ABI. L 318 vom 27.11.1998, S. 43. (³) ABI. L 125 vom 23.5.1996, S. 35. (⁴) ABI. L 261 vom 24.9.1998, S. 10. (⁵) ABI. L 172 vom 7.7.1994, S. 23.

ABI. L 41 vom 16.2.1999, S. 14. ABI. L 281 vom 9.10.1991, S. 23.

Siehe Seite 69 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

In Teil A Kapitel VIII des Anhangs der Richtlinie 96/ 25/EG erhält Nummer 1 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich folgende Fassung:

- "— hydrolysierte Proteine mit einem Molekulargewicht von weniger als 10 000 Dalton, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - i) Sie wurden aus Häuten und Fellen von Tieren gewonnen, die gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG in einem Schlachthof geschlachtet und vor der Schlachtung von einem amtlichen Tierarzt untersucht und aufgrund dieser Untersuchung für schlachttauglich im Sinne der genannten Richtlinie befunden wurden,
 - ii) sie wurden hergestellt durch ein Erzeugungsverfahren, das geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Kontamination der Häute umfaßt und bei dem die Häute mit Salzlake behandelt, gekalkt und gründlich gewaschen, dann mindestens 3 Stunden bei einer Temperatur von > 80 °C einem pH-Wert von > 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten bei > 140 °C und > 3,6 bar hitzebehandelt oder einem vergleichbaren, von der Kommission nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses genehmigten Herstellungsverfahren unterzogen werden, und
 - iii) sie stammen aus Betrieben, die nach dem HACCP-Konzept Eigenkontrollen durchführen."

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Oktober 1999 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, so nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 1999

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1999

zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung im Mischfuttermitteln verboten

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1601)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/420/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/87/EG (2), insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe e),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Entscheidung 94/381/EG der Kommission vom 27. Juni 1994 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie und die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Futtermitteln (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/129/EG (4), wurde die Verfütterung von aus Säugetiergewebe gewonnenen proteinhaltigen Erzeugnissen an Wiederkäuer verboten, wobei einige Erzeugnisse, von denen zur Zeit angenommen wird, daß mit ihnen kein gesundheitliches Risiko verbunden ist, von dem Verbot ausgenommen sind.
- Mit der Entscheidung 1999/129/EG zur Änderung (2) der Entscheidung 94/381/EG werden "aus Häuten und Fellen gewonnene hydrolysierte Proteine mit einem Molekulargewicht von weniger als 10 000 Dalton", die unter bestimmten Bedingungen hergestellt wurden, auf die Liste der ausgenommenen Erzeugnisse gesetzt.

- Aus praktischen Überlegungen und im Interesse (3)der rechtlichen Kohärenz mit dem Veterinärrecht wird mit der Entscheidung 91/516/EWG der Kommission vom 9. September 1991 zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (5), zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/ 582/EG (6), die Verwendung bestimmter aus Säugetiergewebe gewonnener proteinhaltiger Erzeugnisse in Futtermitteln verboten, und daher sollte diese Entscheidung entsprechend geändert werden.
- Die vorgesehenen Bestimmungen gelten unbeschadet der strengeren Vorschriften, die bestimmte Mitgliedstaaten, wie es insbesondere gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Verpackung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (7) zulässig ist, möglicherweise erlassen haben.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 91/516/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Entscheidung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

⁽²⁾ ABI. L 318 vom 27.11.1998, S. 43. (3) ABI. L 172 vom 7.7.1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 41 vom 16.2.1999, S. 14.

^(°) ABl. L 281 vom 9.10.1991, S. 23. (°) ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 39. (°) ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Anhangs gelten unbeschadet der Entscheidung 94/381/EG und der Vorschriften, die die Mitgliedstaaten, wie es nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG zulässig ist, erlassen haben.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. November 1999.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juni 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer 9 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

- "— hydrolysierte Proteine mit einem Molekulargewicht von weniger als 10 000 Dalton, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - i) Sie wurden aus Häuten und Fellen von Tieren gewonnen, die gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG in einem Schlachthof geschlachtet und vor der Schlachtung von einem amtlichen Tierarzt untersucht und aufgrund dieser Untersuchung für schlachttauglich im Sinne der genannten Richtlinie befunden wurden;
 - und
 - ii) sie wurden hergestellt durch ein Erzeugungsverfahren, das geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Kontamination der Häute umfaßt und bei dem die Häute mit Salzlake behandelt, gekalkt und gründlich gewaschen, dann mindestens 3 Stunden bei einer Temperatur von >80 °C einem pH-Wert von >11 ausgesetzt und danach 30 Minuten bei >140 °C und >3,6 bar hitzebehandelt oder einem vergleichbaren, von der Kommission nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses genehmigten Herstellungsverfahren unterzogen werden;
 - iii) sie stammen aus Betrieben, die nach dem HACCP-Konzept Eigenkontrollen durchführen."